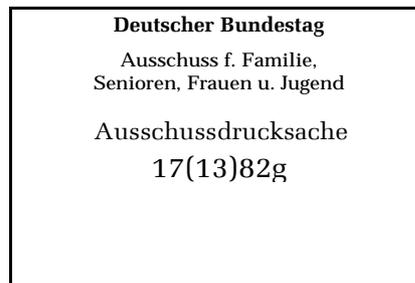


Uwe Slüter



BDKJ-Bundesstelle e. V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
0211.4693.171
Fax 0211.4693.120

Stellungnahme

zur Anhörung Bundesfreiwilligendienst / Jugendfreiwilligendienste

Allgemein zum Gesetzentwurf:

Kann mit dem jetzt vorgelegten GE der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes und den darin getroffenen Regelungen zur Stärkung der Jugendfreiwilligendienste der Wegfall der Zivildienstleistenden zumindest teilweise kompensiert werden? Sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend?

Der Zivildienst ist ein Pflichtdienst und kann als solcher nicht ersetzt werden. Die Funktion des Zivildienstes im sozialen Bereich und als Lerndienst für junge Menschen kann teilweise kompensiert werden. Vor allem mit Blick auf die Verantwortung für die Bildung junger Menschen, sowie die Sorge um die Gewinnung von Nachwuchskräften für soziale Einsatzfelder ist ein verstärktes Augenmerk auf den Bereich der Freiwilligendienste zu legen. Im Grundsatz können Zivildienstplätze in Einsatzplätze für Freiwilligendienste umgewandelt werden. Die Einsatzstellen müssen die Rahmenbedingungen für eine Kultur der Freiwilligkeit entwickeln, das heißt Engagement in seinen vielfältigen Formen anerkennen und Kapazitäten für die Begleitung der Freiwilligen bereitstellen (können). Wenn aus der Perspektive von Einrichtungen und Diensten über Alternativen zum Zivildienst nachzudenken ist, sind die Kriterien von Verlässlichkeit und Planbarkeit bedeutsam. Dementsprechend geraten als Alternativen vor allem das FSJ und zukünftig der BFD, aber auch der Ersatz durch Arbeitnehmer/-innen, Minijobs und oder Praktikant/-innen in den Blick.

Ein deutlicher Ausbau der Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten ist möglich. Die Träger werden einen derartigen Ausbau mit Unterstützung der Bundesregierung zügig vorantreiben. Zentral ist dabei, dass der Ausbau gemeinsam von Trägern, Einsatzstellen und der Politik auf Bundes- und Landesebene gestaltet und gestützt wird. Grundlegende Voraussetzungen sind förderliche Rahmenbedingungen durch die Politik und der Abbau von Verwaltungshindernissen. Die Träger sind gewillt, einen solchen Ausbau gemeinsam mit der Bundesregierung zügig voran zu treiben und bis zu 60.000 Freiwilligenplätze zu schaffen. Wir vermuten, dass auch auf Seiten der jungen Menschen das Interesse vorhanden ist, Jugendstudien unterstützen uns in dieser Annahme. Trotzdem ist die Nachfrage seitens der Freiwilligen nicht kalkulierbar.

Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes im Bundesfreiwilligendienst, die in Anlehnung an die Jugendfreiwilligendienste ausgestaltet wurde? Hier besonders die Möglichkeit einer Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten?

Mit der Flexibilisierungsmöglichkeit im JFDG 2008 sollte das FSJ auch für Gruppen von jungen Menschen interessant gemacht werden, die üblicherweise keinen Freiwilligendienst leisten. Sinnvoll ist die Verlängerungsoption dann, wenn die Freiwilligen eine Zeit zwischen Ende des Freiwilligendienstes und Beginn der Ausbildung oder des Studiums überbrücken wollen. Als

problematisch wurde von den FSJ-Trägern 2008 die Möglichkeit der Ableistung des FSJ in Blöcken angesehen, weil der Prozesscharakter der pädagogischen Begleitung gefährdet schien. Heute zeigt sich, dass von der Möglichkeit der Ableistung in Blöcken nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht wird und dass Träger trotzdem konzeptionelle Antworten auf die Herausforderungen der Blockbildung gefunden haben. Oberstes Ziel muss sein, die begleitende Bildungsarbeit im FSJ und BFD gemeinsam durchführen zu können. Wir regen an, für den BFD die Förderkriterien des Kinder- und Jugendplans des Bundes zugrunde zu legen.

Für wie praktikabel halten Sie die generationsoffene Gestaltung des geplanten Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich der Aufgabenfelder sowie hinsichtlich der pädagogischen Begleitung?

Wir haben die Initiative der Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft nachdrücklich begrüßt, Freiwilligendienste für alle Altersgruppen zu gestalten, diesen Ansatz greift der Gesetzentwurf nun auf. Der BDKJ definiert Freiwilligendienste in der Dauer, auf der Grundlage von mindestens 20 Wochenstunden in mindestens drei zusammenhängenden Monaten bis maximal 24 Monate. Damit kommt zum Ausdruck, dass Freiwilligendienste ein Teil des bürgerschaftlichen Engagements sind, aber eine besondere Form. Der Einsatz in generationsübergreifenden Freiwilligendiensten soll für die Teilnehmenden eine zentrale Stellung in ihrem Alltag haben und nicht stundenweise nebenbei geleistet werden. Freiwilligendienste sollten durch eine feste Struktur und durch ein hohes Maß an Verbindlichkeit gekennzeichnet sein. Dies gilt insbesondere für Jugendfreiwilligendienste, die zusätzlich auf dem Doppelcharakter von Bildungszeit einerseits und sozialem Engagement mit Ernstcharakter andererseits beruhen. Dieses sehen wir im Gesetzentwurf berücksichtigt. Freiwilligendienste für ältere Menschen müssen auch als Bildungsprojekt gestaltet sein, deshalb macht eine verbindliche Festschreibung der Rahmenbedingungen für die begleitende Bildungsarbeit Sinn!

Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um Kleinsträgern eine Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen?

Das Trägerprinzip - so wie es sich in den Jugendfreiwilligendiensten bewährt hat - wird vom Gesetzgeber für den BFD nicht vorgesehen. Während im JFDG der Begriff Zentralstelle fehlt, wird er hier jedoch ausdrücklich benannt. Den Zentralstellen können sich Einsatzstellen und Träger anschließen. In § 7 des Gesetzes werden die Aufgaben der Zentralstellen nicht geregelt, dies ist unseres Erachtens jedoch notwendig. Dort ist lediglich ausgesagt, dass die Zentralstellen dafür Sorge tragen, dass die ihnen angehörenden Einsatzstellen und Träger ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD teilnehmen. Dies reicht nicht aus, denn es handelt sich letztlich nur um eine Kontrollfunktion. Die Zentralstellen haben auch inhaltlich eine wichtige Funktion. Unser Interesse ist es, dass die Zentralstellen die Funktionen übernehmen können, die sie auch im FSJ innehaben: Qualitätsmanagement, Fortbildung, Weiterentwicklung der Programme, Beratung von Trägern und Einsatzstellen etc. Diese Aufgaben müssen zivilgesellschaftlich und nicht vom neuen Bundesamt wahrgenommen werden. Deshalb müssen die Aufgaben der Zentralstellen explizit im Gesetz benannt werden!

Das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Zentralstellen und der Bundesregierung und die Anerkennung der Autonomie der freien Träger bzw. Zentralstellen muss handlungsleitend auch beim BFD sein. Der BDKJ geht davon aus, dass unter dem Primat der zivilgesellschaftlichen Selbstorganisation, Wahlfreiheit für Träger bzw. Einsatzstellen in Bezug auf die Zentralstellen gibt. Hier bitten wir die Politik, auch auf eine Gleichbehandlung bei den Kosten zu achten. Das BAZ darf seine Dienstleistung Trägern und Einsatzstellen nicht kostenfrei zur Verfügung stellen, wenn andere Zentralstellen ihre Verwaltungskosten erheben müssen. Sorgen bereitet uns das offensive Agieren des BAZ in seiner

Funktion als Zentralstelle. Der BAK-FSJ hat dem Staatssekretär diesbezüglich einen Protestbrief geschrieben.

Wir gehen davon aus, dass sich Einsatzstellen bzw. deren Träger einer Zentralstelle zuordnen. Hier sehen wir vier Zugangswege:

1. Träger/Einsatzstellen sind bereits einer Zentralstelle zugeordnet.
2. Träger/Einsatzstellen schließen sich bereits vorhandenen Zentralstellen an.
3. Träger/Einsatzstellen gründen neue Zentralstellen.
4. Träger/Einsatzstellen schließen sich dem BAZ als Zentralstelle an.

Unabhängig von der Größe eines Trägers muss dieser in der Lage sein, die Begleitung der Freiwilligen sicherzustellen, um den Freiwilligen zu ermöglichen, ihre Erfahrungen zu reflektieren und in gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen. Dazu sind die von den Trägern zu verantwortende Seminararbeit und die pädagogische Begleitung außerhalb der Seminararbeit sicherzustellen. Kleinstträger hatten in der Vergangenheit schon mal Probleme mit dem Qualitätsmanagement! Die Träger können sich einer Zentralstelle anschließen und erhalten so Fördermittel, wie andere Träger auch. Alle interessierten Träger haben somit die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit einer Zentralstelle ihr Format anzubieten.

Die Koalition will die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen für einen Freiwilligendienst gewinnen, um ihnen hiermit gegebenenfalls eine neue Perspektive zu eröffnen. Welche Formen der Ausgestaltung des Dienstes und der Ansprache von Jugendlichen und Trägern sind seitens des Bundes zu wählen, um dies erfolgreich umzusetzen?

Grundsätzlich begrüßt der BDKJ Aktivitäten, allen jungen Menschen unabhängig vom Schulabschluss einen Jugendfreiwilligendienst zu ermöglichen. Ziel muss es sein, dass die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes den Freiwilligen einen Nutzen bringt.

Teilweise bieten Träger eigene Seminargruppen für diese Zielgruppe an und verbinden damit ein spezielles Bildungskonzept. Themen und auch das methodische Vorgehen sind praxisnäher angelegt, als bei den klassischen FSJ Gruppen. Auch die Kontaktarbeit mit Eltern spielt bei jüngeren Freiwilligen und bei der Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten eine wichtige Rolle. Die meisten Träger entscheiden sich jedoch für die Integration der „benachteiligten“ Teilnehmer/-innen in die vorhandenen Seminargruppen und stellen sich in der Wahl ihrer Methoden darauf ein, dennoch ist der Betreuungsbedarf intensiv und die Herausforderung alle Freiwilligen ihrem Alter, der Entwicklung und der Persönlichkeit angemessen zu begleiten hoch. Die Kosten für die pädagogische Begleitung liegen höher, weil der Personalschlüssel 1:40 hier verändert werden muss.

Zusammenspiel Jugendfreiwilligendienste / Bundesfreiwilligendienst

Wie schätzen Sie die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) ein? Wird mittel- bis langfristig der Bundesfreiwilligendienst die bestehenden Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ verdrängen? Oder können beide Strukturen nebeneinander problemlos jungen Menschen ein freiwilliges Engagement anbieten, womöglich durch das bisher geplante sogenannte Kopplungsmodell, wonach eine Zentralstelle mindestens so viele Jugendfreiwilligendienstplätze bereithalten muss wie Plätze im Bundesfreiwilligendienst?

Der BFD wird gesetzgeberisch auf den Weg gebracht, weil der Bund angibt, für eine so weit reichende Förderung wie im BFD geplant, im FSJ keine Förderkompetenz zu besitzen. Trotzdem soll das neue Format das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stärken und sinnvoll ergänzen und auf

Dauer die Koexistenz zweier gleichberechtigter Freiwilligendienstformate sichern helfen. Dies gelingt nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Aufbauend auf den bewährten Strukturen und unter Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen soll der BFD auf den Weg gebracht werden. Notwendig ist deshalb eine Stärkung des Zentralstellen- bzw. Trägerprinzips. Zentralstellen sollen für die Durchführung des BFD in der „eigenen“ Struktur zuständig sein für die Verteilung der Plätze und die Weiterleitung von Bundesmitteln (für Taschengeld, sozialversicherungsrechtliche Kosten und für die pädagogische Begleitung) und die Qualitätssicherung verantworten. Dies gelingt nur, wenn die Zentralstellen zivilgesellschaftlich ausgerichtet sind und nicht mit einer staatlichen Behörde konkurrieren müssen.
- Der BFD soll als harmonische Ergänzung und Stärkung bestehender Freiwilligendienste ausgestaltet werden. Notwendig ist eine dauerhafte Absicherung des Koppelungsmodells. Es dürfen im Verhältnis keine FSJ-Plätze abgebaut werden (Stand heute 37.000 Plätze bei den bundeszentralen Trägerorganisationen) und BFD-Plätze dürfen nur zusätzlich eingerichtet werden. Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Wer den BFD aufbauen möchte, muss gleichzeitig das FSJ fördern. Die Durchführung soll in den bewährten Strukturen der JFWD geschehen, die dann auch für das Koppelungsmodell verantwortlich zeichnen.
- Die bestehenden JFWD werden qualitativ und quantitativ gestärkt. Dies gelingt nur, wenn die Förderung in beiden Formaten annähernd gleich ist. Wenn der BFD für die Einsatzstellen die kostengünstigere Alternative ist, verfehlt der GE sein eigentliches Ziel.

Ist das Koppelungsmodell in der vorgesehenen Form durchführbar, auch im Hinblick auf die Struktur der Zentralstellen, die es nur im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes gibt?

Die bundeszentralen Trägerorganisationen des FSJ sind in der Regel gleichzeitig Zentralstelle für das FSJ und für den BFD. Dies sieht der GE im Kommentar zu § 7 auch so vor und ist Grundvoraussetzung, damit das Koppelungsmodell durchführbar wird. In der Praxis werden die meisten FSJ-Träger zukünftig auch den BFD anbieten. Sollten sich Träger nur für den BFD interessieren, müssen sie sich einen Partner aus dem FSJ suchen, nur so lässt sich eine Benachteiligung des FSJ verhindern. Eine Verdrängung des FSJ kann nicht auf Einsatzstellenebene verhindert werden, dies muss auf Träger- bzw. Zentralstellenebene verhindert werden. Die Zentralstellen können müssen dafür sorgen, dass es zu keiner Verdrängung des FSJ und insbesondere zu keinem Platzabbau gegenüber dem Jahrgang 2010/2011 kommt.

Ein Nebeneinander von zwei Freiwilligendiensten wird sich mittelfristig nicht realisieren lassen. Bei einer möglichen Zusammenführung beider Formate muss sich das Gesetz unbedingt am zivilgesellschaftlich orientierten FSJ orientieren.

Wie ist eine quantitative und qualitative Ausbaustrategie der Freiwilligendienste in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Zivilgesellschaft kurz-, mittel- und langfristig so zu organisieren, dass Doppelstrukturen und Verdrängungseffekte dauerhaft vermieden werden?

Zentral ist die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und der Auf- und Ausbau beider Formate in gleichen Strukturen. Doppelstrukturen lassen sich vermeiden, wenn die Zentralstellen des FSJ die entscheidende Steuerungsfunktion übernehmen und für die Umsetzung des Koppelungsmodells zuständig sind und alle Steuerungsaufgaben übernehmen. Zivilgesellschaftlich ausgerichtete Zentralstellen und Träger müssen in der Organisation und Durchführung Vorrang vor den Interessen staatlicher Behörden haben. Das Bundesamt kann gerne Dienstleitungen für Einsatzstellen übernehmen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – keiner zivilgesellschaftlichen Organisation anschließen wollen. Wir erwarten auch, dass der Bund den

Aufbau weiterer Zentralstellen unterstützt und fördert. Das Bundesamt darf keine Einsatzstellen abwerben oder die Dienstleistungen der Zentralstellen gegenüber eigenen Angeboten verteuern.

Für wie realistisch halten Sie die Annahme, dass es für die Freiwilligen keinen Unterschied machen wird, ob sie sich im Bundesfreiwilligendienst oder in den Jugendfreiwilligendiensten engagieren - auch im Hinblick darauf, dass für Freiwillige in den Jugendfreiwilligendiensten Kindergeld gezahlt wird, für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst dafür ein höheres Taschengeld?

Die Freiwilligen entscheiden nach Attraktivität des Einsatzplatzes und nach Verfügbarkeit. Wichtig ist es, den Freiwilligen und ihren Eltern sehr transparent die Konsequenzen der Nichtzahlung von Kindergeld aufzuzeigen, diese können sich finanziell deutlich höher als 184 EUR auswirken.

Wird durch die Regelungen des § 2 Abs. 4 a - d im Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich gleiche Verhältnisse für die Teilnehmer der Jugendfreiwilligendienste und des Bundesfreiwilligendienstes geschaffen werden oder besteht noch weiterer Regelungsbedarf?

Die Regelungen in § 2 Absatz 4 regeln nur, dass Freiwillige, deren Eltern kein Kindergeld gezahlt wird, ein erhöhtes Kindergeld zu zahlen ist. Über die Höhe sagt Abs. 4 d nichts aus. Wenn der Gesetzgeber sicherstellen will, dass den Freiwilligen das Taschengeld in Höhe des Kindergeldbetrages ausgezahlt wird, muss das an dieser Stelle geregelt werden. Eine Verpflichtung zur Auszahlung des Kindergeldbetrages erhöht die Konkurrenzfähigkeit des BFD. Außerdem werden FSJ und BFD aus Kostensicht für Einsatzstellen vergleichbar.

Arbeitsmarktneutralität

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Artikel 1 § 3, Abs. 1 festgelegt, dass der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestaltet ist. Anders als im Zivildienstgesetz wird die Arbeitsmarktneutralität für den Bundesfreiwilligendienst dadurch gesetzlich gewährleistet. Wie beurteilen Sie diese Regelung - auch im Hinblick darauf, dass der Bundesfreiwilligendienst auch von Freiwilligen nach Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet werden kann?

Der BDJ begrüßt die Klarstellung. Freiwilligendienste werden wegen der besonderen Passung immer in erster Linie Jugendfreiwilligendienste bleiben. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass Freiwilligendienste in den Einrichtungen immer ein zusätzliches Angebot bleiben.

Sehen Sie eine ordnungspolitisch bedenkliche Wettbewerbsverzerrung, wenn Einrichtungen durch den Einsatz von Freiwilligen faktisch die eigenen Personalkosten senken durch die steuerfinanzierten Unterstützungsleistungen für die Freiwilligen?

Das Einsatzstellenspektrum verändert sich gegenüber dem FSJ und dem Zivildienst nicht. Es ist eher davon auszugehen, dass bei weitem nicht alle ehemaligen Zivildienstplätze als BFD-Plätze besetzt werden können, weil sie aus Sicht eines Freiwilligendienstes eher unattraktiv sind. Außerdem gehen wir davon aus, dass der BFD arbeitsmarktneutral ausgestaltet wird und die Freiwilligen überwiegend praktische Hilfstätigkeiten zusätzlich zum anderen Personal verrichten.

Werden die Berufsbilder der Altenpflegerin, Erzieherin oder Sozialarbeiterin entwertet, wenn Freiwillige Tätigkeiten in diesen Berufsfeldern ausführen? Hat die Arbeit von Freiwilligen in diesen Berufsfeldern Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit unter Frauen?

Solange die Freiwilligen zusätzlich zum Einsatz kommen und nur praktische Hilfstätigkeiten verrichten, sehen wir diese Tendenz nicht. Der Jugendfreiwilligendienst hat immer auch eine berufsorientierende Komponente und wir erwarten, dass wie bisher schon viele Freiwillige sich aufgrund der Erfahrungen, die sie im Freiwilligendienst machen, für einen der o. g. Berufe entscheiden werden.

Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen

Wie bewerten Sie die Kriterien für die Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen im BFD durch das Bundesamt für den Zivildienst (bzw. das zukünftige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)? Tragen diese dem Ziel des Bundesfreiwilligendienstes in ausreichendem Maße Rechnung) (Sofern Rechtsverordnungen und -richtlinien vorliegen)

Die bisherigen Zivildiensteinsatzstellen werden ohne weitere Prüfung anerkannt, weitere Einsatzstellen können sich für den BFD anerkennen lassen, es darf nur zu keiner Verdrängung des FSJ kommen. Weitere Kriterien liegen bisher nicht vor. Wir benötigen transparente Kriterien für die Einsatzstellenanerkennung und verweisen auf die positiven Erfahrungen im FSJ. Kriterien für die Anerkennung von Trägern fehlen gänzlich. Der katholische FSJ-Trägerbereich hat Mindeststandards für die Anerkennung von Einsatzstellen und Trägern erarbeitet, die zur Anwendung kommen. Die Kompetenz der Träger des FSJ in der Anerkennung von Einsatzstellen ist vorhanden und sollte im BFD genutzt werden. Eine Einsatzstellenanerkennung über das Bundesamt schafft zusätzliche Verwaltung und Bürokratie. Die Erarbeitung von Richtlinien und Rechtsverordnungen darf nicht ohne Trägerbeteiligung erfolgen.

Wie beurteilen Sie die automatische Anerkennung von bestehenden Zivildienstplätzen als Bundesfreiwilligendienst-Plätze?

Da nur etwa 1/3 der Zivildienstplätze besetzt werden wird, gehen wir davon aus, dass die Freiwilligen sich für die attraktiven Stellen entscheiden werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit, dass die Träger in der Besetzung der Stellen steuernd eingreifen. Trotzdem kann die automatische Anerkennung von Einsatzstellen nur für die Startphase gelten. Zukünftig benötigen wir ein geregeltes Verfahren und auch eine Überprüfung aller ZD-Plätze.

Finanzielle Ausstattung

Den Einsatzstellen wird der Aufwand für Taschengeld, für die Sozialversicherungsbeiträge und für die pädagogische Begleitung erstattet: Dafür ist eine Obergrenze von 550 Euro bzw. 600 Euro für sogenannte besonders Benachteiligte monatlich vorgesehen. Halten Sie diese Beträge für angemessen?

ja

Anerkennungskultur / Anreize

Welche Anreize müssen auf Bundesebene geschaffen werden, um den Bundesfreiwilligendienst sowie FSJ und FÖJ attraktiv zu gestalten? Welchen zusätzlichen

Regelungsbedarf sehen Sie dabei für den Bundesgesetzgeber hinsichtlich des Gesetzentwurfes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes?

Unumstrittenes Ziel sollte es sein, die Anerkennungskultur zu stärken! Monetäre und nicht monetäre Anreize sowie ein Nachteilsausgleich erhöhen Attraktivität und gesellschaftliche/öffentliche Anerkennung. Dem Bund fehlt häufig die Gesetzgebungskompetenz, die Anerkennungskultur nachhaltig zu stärken. Besonderen Regelungsbedarf sehen wir für die Zielgruppe der Hartz IV Empfänger, deren Zuverdienstgrenzen verändert werden müssen, wenn die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes für sie attraktiv sein soll.

Wie sollte die Verbesserung der Anerkennungskultur für die Freiwilligendienste konkret (von Bund, Ländern Trägern, Berufs- und Hochschulen) umgesetzt werden und wie kann dabei eine Ungleichbehandlung der Freiwilligen in den bestehenden Diensten und dem Bundesfreiwilligendienst vermieden werden?

Wir sehen es als Aufgabe der Bundesregierung an, die Anerkennungskultur koordinierend und initiiierend in den Blick zu nehmen. Es ist es wichtig, dass der Bund das Thema als seines begreift und das Gespräch mit Ländern und Kommunen sucht, um z. B. gemeinsam einen „Freiwilligendienst-Ausweises“ auf den Weg zu bringen, der zu Preisnachlässen z. B. bei der Nutzung aller öffentlicher Verkehrsmittel und bei der Nutzung öffentlicher Angebote wie Theater, Museen, Bildungseinrichtungen, VHS, Bäder und Konzerte berechtigt. Nach Beendigung des FSJ sollte es für ehemalige Freiwillige den bevorzugten Zugang/einen Bonus für Universität und Berufsausbildung, die Anerkennung als Praktikum bei einschlägigen Ausbildungsgängen geben.

Zukunft des Bundesamtes für den Zivildienst

Welche Chancen auf Bürokratieabbau sehen Sie beim bisherigen Bundesamt für Zivildienst angesichts des Verlusts seiner Kernaufgabe und der - vom Umfang her deutlich geringeren - Zuweisung neuer Aufgaben durch den Gesetzentwurf und welche alternativen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung sehen Sie, um insbesondere das Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der Zivilgesellschaft zu erhalten und zu stärken?

Beim BFD handelt es sich um einen staatlich organisierten FWD, in dem der Bund zusagt, seine ihm per Gesetz zustehenden Aufgaben an die Zivilgesellschaft zu delegieren, das ist ein zentraler Unterschied zum FSJ und trotzdem ist es von größter Wichtigkeit, weil an dieser Zusage die Zustimmung zum Gesetzentwurf hängt. Der Bund muss sich an das im FSJ geltende Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Trägern bzw. Zentralstellen und der Bundesregierung und die Anerkennung der Autonomie der freien Träger bzw. Zentralstellen halten.

Das FSJ ist beispielhaft dafür, die Selbstregulierungskräfte der Gesellschaft zu stärken; Menschen für einen Dienst an der Gesellschaft zu aktivieren und insbesondere ein gelungenes Beispiel für eine Verantwortungsteilung zwischen dem Staat und der Zivilgesellschaft. Das heißt insbesondere, mit allen Akteuren zu kooperieren um gemeinsame Ziele zu erreichen. Ob das mit der veränderten Rolle des Staates im BFD so gelingt, wird die Zukunft zeigen, erste Erfahrungen mit dem Selbstverständnis des ehemaligen BAZ als Zentralstelle und den Vertragsverhandlungen der potentiellen Zentralstellen mit dem BMFSFJ sind nicht gerade ermutigend

Der Bund sollte nur so viel wie nötig kontrollieren und seine Aufgaben an die Zivilgesellschaft zur Erledigung delegieren.

Die Bundesregierung plant, dass die Freiwilligen im BFD einen großen Teil der pädagogischen Begleitangebote in den Zivildienstschulen absolvieren müssen oder die FSJ-Träger sind bereit, ein

FSJ-Seminar ebenfalls in den Zivildienstschulen stattfinden zu lassen. Politische Bildung bieten die Träger von Jugendfreiwilligendiensten auch heute schon erfolgreich an. Hier steht das Interesse des Bundes im Vordergrund, Verwaltungsstrukturen und Arbeitsplätze im Zivildienstbereich zu erhalten, im Vordergrund. Auch der Einsatz der Regionalbetreuer/-innen im BFD erschließt sich nur auf diesem Hintergrund. Der Bund soll sich aus der Bildungsarbeit raushalten, keine konzeptionellen Vorgaben machen und auch das BAZ ermutigen, mit der pädagogischen Kompetenz der Träger auf Augenhöhe zu kooperieren. Insgesamt kann das Bundesamt sicherlich ergänzende Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Trägern bzw. Zentralstellen übernehmen, Trägeraufgaben soll es nicht übernehmen dürfen. Wir bitten die Politik an dieser Stelle um größtmögliche Klarheit.

Düsseldorf, 8. März 2011

Uwe Slüter
BDKJ-Bundesstelle